

ZAUNKÖNIG



2024/ 8

Liebe Leserinnen und Leser,

der August war heiß und gewittrig, nicht nur beim Wetter. Aus wohlüberlegten Gründen wird die nächste Ausgabe noch ohne Kenntnis der Wahlergebnisse im Osten „verbrochen“.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (8)
Bundestag: Novellierung von WDO, SG und SBG
BVerfG: Präsidentenkungelei in NRW?
BVerwG: COMPACT-Verbot ausgesetzt
LAG Hannover: Abbruch einer offensichtlich illegalen Wahl
BVerwG: „Nur-Soldaten-Personalrat“ unzulässig
VG Hannover: Ausschluss nur während der Amtszeit
OVG Berlin: gewerkschaftliche Werbung im Personalratsbüro
OVG Berlin: Zugang der Mitglieder zu Laufwerken/ Postfächern
BVerwG: Initiativrecht bei Höhergruppierung
BVerwG: Delegation der Beteiligung der Vertrauensperson
BVerwG: Geheimhaltung von Verfassungsschutz-Personendaten
LAG Berlin: Entscheidung im Konkurrenten-Eilverfahren
LAG Düsseldorf: Google-Recherche im Auswahlverfahren
EuGH: Überstundenzuschläge für Teilzeitkräfte
BVerwG: Teilzeitquote beim Ruhegehalt
LAG Berlin: Urlaubsanspruch bei Sabbatical
LAG Stuttgart: Kündigung bei Elternzeitverlangen
ArbG Freiburg: Wartezeit-Kündigung bei Schwerbehinderten
LAG Düsseldorf: keine Inflationsausgleichsprämie bei Elternzeit
BVerwG: Höchstmaßnahme bei IB-Mitgliedern
BVerwG: Schriftform bei Nichtzulassungsbeschwerde
BVerwG: Prozesskostenhilfe im WBO-Verfahren
BFH: Aussetzungszinsen verfassungswidrig?
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Cannabis, Personallage, Tradition
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (8)

Das interne Gezerre der Koalitionsparteien setzte sich unbeirrt fort. Diese Regierung braucht keine Opposition, weil sie das schon selbst gleich mitmacht. Jede Partei will eigentlich raus aus der Nummer, aber keine will selbst kündigen, sondern bitteschön „unschuldig“ rausgeworfen werden. Daher dürfte das Spiel auch nach den Landtagswahlen in Sachsen und Thüringen am 1.9.2024 weitergehen bis zu den Wahlen im Herbst 2025, egal wie schwer die Klatsche im Osten wird (außer die SPD fliegt selbst aus einem der Landtage) – eine merkwürdige Version von „zuerst das Land, dann die Partei“, aber taktisch ist das aus Sicht jedes Partners so folgerichtig.

Eine weitere Messerattacke in Solingen zwang die Koalition, neben den üblichen Worthülsen auch ein [„Sicherheitspaket“](#) anzukündigen, was sofort auch die üblichen koalitionsinternen Kritiker aus der Höhle lockte. Umsetzung: bisher keine. Die Ampel-Panik vor den Wahlen machte sogar erstmals seit 2021 eine Abschiebung von 28 Schwerekriminellen nach [Afghanistan](#) möglich; laut Kanzler der Anfang von „Abschiebung in großem Stil“, laut Grünen eine besondere Ausnahme. Statt Opferentschädigung verteilte Frau Faeser an die Kriminellen noch je 1.000 € [Handgeld](#), angeblich damit die Abschiebung nicht von Gerichten gestoppt wird. Immerhin: Das Problem Zuwanderung und innere Sicherheit wird von 1,5 von 3 Regierungsparteien nicht mehr geleugnet.

Top-Act dazu aus dem rot-grünen Niedersachsen: Als in Düsseldorf ein abzuschiebender „Flüchtling“ zum wiederholten Mal randalierte, wies die [Landesaufnahmebehörde](#) die NRW-Polizei an, ihn bei Widersetzlichkeit freizulassen mit der Bitte, er möge eigenständig zurückfahren. Nachdem Polizisten das der Presse durchstachen, wurde es für die amtlichen Schläfer peinlich.

Zuvor hatte Innenministerin [Faeser](#) noch versucht, mit einer Messerlängen-Messaktion eine Scheinlösung zur Ablenkung zu platzieren, wofür sie von CDU/ CSU, Medien und Polizeigewerkschaftern auseinandergenommen wurde. Nun aber steht sogar die von ihr bisher als verfassungswidrig gescholtene [Gesichtserkennungssoftware](#) wieder zur Debatte. Zwischenergebnis zu [Solingen](#): bei den beteiligten Behörden war niemand zu nichts verpflichtet, weil die NRW-Flüchtlingsministerin Paul Verwaltungsvorschriften wohl für überflüssig hält, deshalb wurde der Täter nicht abgeschoben. Derweil weitete sich die Visa-Affäre der Frau Baerbock aus durch eine eigenartige Auftragsvergabe zur [Digitalisierung der Visaverfahren](#) an eine Firma, wo eine früher dafür zuständige AA-Dame nun amtiert.

Die vermeintliche „Einigung“ auf den [Haushalt](#) war schon nach wenigen Tagen wieder Geschichte, weil aus Sicht des Finanzministeriums verfassungswidrig; der „erneuten Einigung“ wird es genauso ergehen. Wohl wirft der Haushalt seine Schatten voraus: Zwecks „besserer“ [Energiewende](#) kappte Habeck von jetzt auf gleich ein weiteres Förderprogramm. Als Beitrag zur äußeren Sicherheit soll es für die

[Ukraine](#) keine Hilfen aus Haushaltsmitteln geben.

Nachdem BMAS Hubertus Heil beim „[Bürgergeld](#)“ weder Organisation noch Kosten im Griff hat, wird laut über eine wie auch immer betitelte Rückkehr zu Hartz IV gestritten, inzwischen auch mit der Forderung eines Komplettentzugs bei ausreisepflichtigen Personen. Selbst der frühere BA-Chef (und SPD-Mitglied) Detlef [Scheele](#) hält die Heil-Reform für eine Totgeburt. Derweil verdichtet sich, dass die [Sozialbeiträge](#) kurz nach Wahl 2025 auf zusammen 44 % vom Brutto explodieren werden.

„Alt und bewährt“: FDP-Vize [Kubicki](#) nahm die “RKI-Files” zu CoViD-19 juristisch präzise durch und seinen besonderen Freund Lauterbach als Lügenbold auseinander. Auch das ist nicht zu Ende.

Karl Klabausermann wiederum “warnt” völlig unschuldig vor einem Anstieg des durchschnittlichen Eigenanteil bei stationärer Pflege ab 2025 auf über [4000 Euro](#), nachdem er jahrelang die Kosten nach oben getrieben hat.

Bundestag: Novellierung von WDO, SG, SBG u.a.

Als “3. WDO-Novelle” gestartet, hat das BMVg inzwischen auf den [Gesetzentwurf](#) auch Änderungen des SG und Verstümmelungen des SBG aufgesattelt. Der Entwurf ist bestens geeignet zum weiteren Personalabbau bei den Soldaten, vermutlich soll damit die Kriegstüchtigkeit gehoben werden. Einzelheiten siehe [BT-Drucksache 20/12197](#).

Als Referentenentwurf liegt die Novelle zur Kinderreichen-Beamtenbesoldung [BBVAngG](#) vor.

BVerfG: Präsidentenkungeln in NRW?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat der Verfassungsbeschwerde eines Bewerbers für die Stelle des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen im Kern stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht NRW wurde verpflichtet, über den Eilantrag gegen die Besetzung erneut zu entscheiden und dabei gefälligst auch zu prüfen, ob der Landesjustizminister Limbach (Sohn der Ex-BVerfG-Präsidentin Limbach) die Stellenbesetzung politisch gefingert hat. Beworben und geklagt hatte ein Bundesrichter, ausgeguckt war eine politisch vernetzte Duzfreundin des Ministers „aus dem Hause“.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 7.8.2024 - [2 BvR 418/24](#) mit [PM 69/2024](#)

BVerwG: COMPACT-Verbot ausgesetzt

In ihrem „Kampf gegen rechts“ erlitt Innenministerin Faeser vorerst Schiffbruch. Das zackig und öffentlich zelebrierte Verbot des rechtslastigen Magazins „Compact“ wurde ausgesetzt, die aufschiebende Wirkung der Klage durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hergestellt. Einzelne Ausführungen in den Print- und Online-Publikationen lassen laut BVerwG zwar Anhaltspunkte insbesondere für eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) erkennen. Es deute auch Überwiegendes darauf hin, dass die Antragstellerin zu 1 mit der ihr eigenen Rhetorik in vielen Beiträgen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber elementaren Verfassungsgrundsätzen einnimmt. Zweifel bestehen jedoch, ob angesichts der mit Blick auf die Meinungs- und Pressefreiheit in weiten Teilen nicht zu beanstandenden Beiträge in den Ausgaben des "COMPACT-Magazin für Souveränität" die Art. 1 Abs. 1 GG verletzenden Passagen für die Ausrichtung der Vereinigung insgesamt derart prägend sind, dass das Verbot unter Verhältnismäßigkeitspunkten gerechtfertigt ist. Im Unterschied hierzu haben die Klagen der weiteren Antragsteller voraussichtlich keinen Erfolg.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 14.8.2024 - 6 VR 1.24– Pressemitteilung [2024/39](#)

Die Bäume des Compact-Gründers Elsässer, das BVerwG werde nun jahrelang prüfen, wachsen jedoch nicht in den Himmel. Inzwischen kündigte das BVerwG für den 12./14.2.2025 mündliche Verhandlung und Entscheidung an unter Aktenzeichen [6 A 4.24.](#)

LAG Hannover: Abbruch einer offensichtlich illegalen Wahl

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen in Hannover untersagte einem Wahlvorstand noch am Tag der Wahl die Durchführung der Stimmabgabe. Dort hatte der Arbeitgeber die Betriebsratswahl 2022 angefochten. Das Arbeitsgericht (ArbG) Braunschweig wie auch das LAG gaben der Wahlanfechtung statt. Der Betriebsrat erhob Nichtzulassungsbeschwerde, setzte aber zugleich „vorsorglich“ einen Wahlvorstand ein, ohne jedoch zurückzutreten. Das war dem LAG dann doch zu dreist. Die Wirkung der Wahlanfechtung trete erst mit Rechtskraft der letzten Entscheidung ein. Die Durchführung einer außerordentlichen Wahl außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums sei nicht nur rechtswidrig, sondern nichtig. Denn es habe (noch) keiner der in § 13 Abs. 2 BetrVG abschließend genannten Neuwahl-Fälle vorgelegen.

Quelle: Beschluss des LAG Hannover v. 30.4.2024 - [10 TaBVGa 28/24](#)

BVerwG: „Nur-Soldaten-Personalrat“ unzulässig

Das BVerwG bestätigte die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts NRW, dass § 60 Abs. 2 SBG unverändert keine Bildung eines Personalrats zulässt, der allein aus Soldatenvertretern besteht. Daher könne in einer Dienststelle ohne Zivilpersonal kein Personalrat gewählt werden, auch wenn dieser Zustand nur vorübergehend sei. In dem nun entschiedenen Fall des DDO/ DtA CAOC Uedem bestand der Personalrat zwar nur aus Soldaten, jedoch wurde ein Soldat als Beamtenvertreter gewählt. Das BVerwG rügte das Wahlergebnis als rechtswidrig, weil der einzige vorhandene Beamte an der Wahl nicht teilgenommen hatte, und niemand mit 0 Stimmen gewählt werden könne. Wird eine Wahl mit einem zivilen Vertreter ausgeschrieben, dann kann jedoch als Vertreter des Zivilpersonals gruppenfremd auch ein Soldat gewählt werden, aber nur von den zivilen Wahlberechtigten selbst.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 11.4.2024 - [5 P 9.22](#) sowie [5 P 10.22](#)

VG Hannover: Ausschluss nur während der Amtszeit

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover bekräftigt zum Landesrecht Niedersachsen unter Verweis auf die Rechtsprechung des BAG zum BetrVG den Grundsatz, dass Personalratsmitglieder nach Neuwahl und Neukonstituierung des Personalrats nicht wegen einer in der abgelaufenen Amtszeit begangenen Verletzung personalvertretungsrechtlicher Pflichten nach § 24 NPersVG aus dem Gremium ausgeschlossen werden (Anschluss an BAG vom 27.7.2016 – 7 ABR 14/15 –, juris). Regelmäßig fehle dafür eine Wiederholungsgefahr. Auch sei zweifelhaft, ob für einen nach Ablauf der Amtszeit auf ein Feststellungsbegehren umgestellten Antrag überhaupt noch ein Rechtsschutzbedürfnis in Betracht komme.

Quelle: Beschluss des VG Hannover v. 16.7.2024 – [17 A 966/24](#), BeckRS 2024, 19750

OVG Berlin: gewerkschaftliche Werbung im Personalratsbüro

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg in Berlin gesteht dem Personalrat zwar zu, die Auslage von Informationen der Gewerkschaften zu ermöglichen. Allerdings dürfe nicht der Eindruck entstehen, der Personalrat selbst verteile solche Informationen. Insoweit gilt ein striktes Neutralitätsgebot für den Personalrat. Betreibt der Personalrat dennoch eine einseitige Medienarbeit, kann jedes Mitglied die Unterlassung und Abstellung dieser Praxis verlangen.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 15.2.2024 – [60 PV 11/22](#)

OVG Berlin: Zugang der Mitglieder zu Laufwerken/ Postfächern

In einer weiteren Entscheidung bekräftigt das OVG Berlin den Anspruch aller Vorstandsmitglieder auf gleichen Zugang zu Informationen, die dem Personalrat vorliegen. Dies betrifft sowohl Laufwerke als auch Funktionspostfächer, die für die freigestellten Mitglieder freigeschaltet seien (im Anschluss an BVerwG vom 15.5.2020 – 5 P 5.19).

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 14.3.2024 – [60 PV 12/22](#)

BVerwG: Initiativrecht bei Höhergruppierung

Das OVG Sachsen in Bautzen hatte mit Beschluss vom 14.10.2022 - 9 A 334/21.PL für das sächsische Landesrecht ein Initiativrecht des Personalrats auch insoweit bejaht, als der Personalrat die Höhergruppierung einzelner Beschäftigter vorschlägt. Gegen diesen Beschluss ließ das BVerwG nun die vom OVG verneinte Rechtsbeschwerde zu: Die Rechtssache könne Gelegenheit geben, die Frage zu klären, ob Höhergruppierungsanträge der Personalvertretung zugunsten einzelner Beschäftigter durchweg von dem Initiativ- und Mitbestimmungsrecht (hier: nach § 83 Abs. 2 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsPersVG) erfasst sind. Die Rechtsbeschwerde wird verhandelt als Verfahren 5 P 3.24.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.6.2024 – [5 PB 9.22](#)

BVerwG: Delegation der Beteiligung der Vertrauensperson

Eine Einleitungsbehörde der Bundeswehr delegierte die Beteiligung der Vertrauensperson bei Einleitung gerichtlicher Disziplinarverfahren nach der WDO pauschal für alle Verfahren auf die Wehrdisziplinaranwaltschaft „oder eine andere Stelle“. Die Vertrauensperson rügte die Anhörung durch die WDA als unzulässig, weil die Delegation unwirksam und unbestimmt sei. Das störte den 2. Wehrdienstsenat des BVerwG wie so oft nicht. Eine solche unbestimmte Delegation sei zulässig, der Blankoscheck rechens.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 5.6.2024 – [1 WB 72.22](#)

BVerwG: Geheimhaltung von Verfassungsschutz-Personendaten

Im Rahmen einer Klage wegen rechtswidriger Datenerhebung durch den Verfassungsschutz gab die Behörde für die persönlichen Daten der verantwortlichen Mitarbeiter eine Sperrerklärung nach § 99 VwGO ab, da diese geheimhaltungsbedürftig seien. Das OVG Bautzen billigte die Erklärung. Das

BVerwG folgte dem zunächst, hob auf Anhörungsrüge des Klägers jedoch nun nach mehrjähriger Prüfung diesen Beschluss auf und befand die Sperrerklärung als rechtswidrig. Die persönlichen Daten von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes können zwar auch dann i. S. v. § 99 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 und 3 VwGO geheimhaltungsbedürftig sein, wenn diese rechtswidrig gehandelt haben. Der Umstand ist aber bei der Ermessensentscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO zu berücksichtigen. Im konkreten Fall war diese Ermessensentscheidung fehlerhaft.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 27.5.2024 – [20 F 10.23](#)

LAG Berlin: Entscheidung im Konkurrenten-Eilverfahren

Das LAG Berlin-Brandenburg in Berlin verschärft die Verfahrensregeln im einstweiligen Verfügungsverfahren bei Konkurrentenklagen im öffentlichen Dienst und gewährt (abweichend von den Verwaltungsgerichten im Verfahren der VwGO) dem Kläger grundsätzlich einen Anspruch auf mündliche Verhandlung vor der vollständigen Kammer. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren hat auch die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung zur Voraussetzung, dass ein dringender Fall im Sinne von § 62 Absatz 2 Satz 2 ArbGG vorliegt. Anderenfalls ist aufgrund mündlicher Verhandlung und damit unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu entscheiden. Liegt kein dringender Fall vor, entscheidet das Arbeitsgericht aber dennoch ohne mündliche Verhandlung durch den Kammervorsitzenden allein, so liegt ein schwerer Verfahrensfehler vor, der grundsätzlich geeignet ist, die Aufhebung des Beschlusses und Zurückverweisung des Verfahrens zu begründen.

Quelle: Beschluss des LAG Berlin v. 29.7.2024 - [12 Ta 625/24](#)

LAG Düsseldorf: Google-Recherche im Auswahlverfahren

Beim LAG Düsseldorf drang ein erfolgloser Bewerber mit seiner Klage auf Schadensersatz wegen Datenschutz-Verstoß nur teilweise durch. Eine nicht rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, steht laut LAG der Eignung nach Art. 33 Abs. 2 GG für eine befristete Stelle im Justizariat/ Personalwesen eines öffentlichen Arbeitgebers entgegen. Dem steht nicht entgegen, dass der öffentliche Arbeitgeber von der Verurteilung durch eine Google-Recherche über den Bewerber erfahren hat. Die Erforderlichkeit ergibt sich grundsätzlich aus der Zweckbindung des Einstellungsverfahrens und der daraus folgenden Aufgabe des öffentlichen Arbeitgebers, die Eignung des Bewerbers festzustellen und zu überprüfen. Es ließ offen, ob ein anlassloses "googeln" zulässig ist. Hier waren einem Mitglied der Auswahlkommission Umstände bekannt, welche die Recherche rechtfertigten.

Führt ein Arbeitgeber eine Google-Recherche durch, ist der Bewerber allerdings über diese Datenerhebung gemäß Art. 14 DSGVO zu informieren. Die Information über die Datenkategorien (Art. 14 Abs. 1 lit. d DSGVO) muss dabei so präzise und spezifisch gefasst sein, dass die betroffene Person die Risiken abschätzen kann, die mit der Verarbeitung der erhobenen Daten verbunden sein können. Kommt der Arbeitgeber dieser Informationspflicht nicht nach, steht dem Bewerber ein Entschädigungsanspruch gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu.

Quelle: Beschluss des LAG Düsseldorf v. 10.4.2024 - [12 Sa 1007/23](#)

EuGH: Überstundenzuschläge für Teilzeitkräfte

Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) verstößt es gegen § 4 Nr. 1, Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Teilzeit (Teilzeit-RL 97/81/EG), Art. 157 AEUV sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b, Art. 4 Abs. 1 Gleichbehandlungs-Richtlinie 2006/54/EG, wenn eine nationale Regelung die Zahlung von Überstundenzuschlägen an Teilzeitbeschäftigte nur für die Arbeitsstunden vorsieht, die über die regelmäßige Arbeitszeit von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern hinausgearbeitet werden. Die Regelung kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass die Regelung den Arbeitgeber davon abhalten soll, für Arbeitnehmer Überstunden anzuordnen, die über die individuell in ihren Arbeitsverträgen vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen und das Ziel haben, zu verhindern, dass Vollzeitbeschäftigte gegenüber Teilzeitbeschäftigten schlechter behandelt werden. Außerdem liege in dieser Schlechterstellung von Teilzeitkräften eine unzulässige mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts

Quelle: Urteil des EuGH v. 29.7.2024 - [C-184/22, C-185/22](#)

BVerwG: Teilzeitquote beim Ruhegehalt

Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei Teilzeitbeschäftigung erklärte das BVerwG die sich aus der Teilzeitquote im Teilzeitbewilligungsbescheid ergebende Dienstzeit als maßgeblich; bei Versetzung in den Ruhestand nicht abgebaute Zeitguthaben auf Lebensarbeitszeitkonten sind grundsätzlich versorgungsrechtlich irrelevant.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 2.5.2024 - [2 C 13.23](#)

LAG Berlin: Urlaubsanspruch bei Sabbatical

Das LAG Berlin bewertet ein Sabbatical als verblockte Teilzeit aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung, die nicht zu einer vergütungspflichtigen Mehrarbeit in der Ansparrphase führt. Während der

aktiven Phase wird dabei ein Wert- bzw. Zeitguthaben aufgebaut durch Erhöhung der vereinbarten Teilzeit, während in der passiven Phase eine völlige Freistellung unter Weiterzahlung der vereinbarten (Teilzeit) Vergütung erfolgt. Urlaubsrechtlich besteht für die Zeit der völligen Freistellung kein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Erholungsurlaub. Da der gesetzliche Urlaubsanspruch jahresbezogen zu ermitteln ist, ist bei einer geringeren völligen Freistellung als 12 Monate der Urlaubsanspruch für das betreffende Jahr nach der Formel Anzahl der Urlaubstage x Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht : 312 Werktage bzw. 260 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche zu errechnen (im Anschluss an BAG v. 19.3.2019 – 9 AZR 315/17 sowie v. 3.12.2019 – 9 AZR 33/19 und an EuGH v. 8.11.2012 – C-229/11 und C-230/11 sowie v. 25.11.2021 – C-233/20).

Quelle: Beschluss des LAG Berlin v. 16.2.2024 - [1 Sa 1108/23](#)

LAG Stuttgart: Kündigung bei Elternzeitverlangen

Das LAG Baden-Württemberg in Stuttgart unterwirft eine Kündigung nur dann den besonderen Anforderungen des BEEG, wenn das Elternzeitverlangen dem Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung vorliegt. Ist die Willenserklärung (hier: Elternzeitverlangen) bereits in den Machtbereich des Empfängers gelangt, wurde von diesem aber noch nicht zur Kenntnis genommen, so besteht keine Verpflichtung des Empfängers, die Kenntnisnahme zu einem Zeitpunkt zu bewirken, bevor er üblicherweise Kenntnis genommen hätte. Dies gilt auch dann, wenn er vom Erklärenden auf ein mögliches Vorliegen der Willenserklärung im Machtbereich hingewiesen wurde. Etwaige Fehler bei der Beteiligung des Gleichstellungsbeauftragten vor Ausspruch einer Kündigung führen nicht zu einer Unwirksamkeit der Kündigung.

Quelle: Beschluss des LAG Berlin v. 8.5.2024 - [4 Sa 35/23](#)

ArbG Freiburg: Wartezeit-Kündigung gegen Schwerbehinderte

Das Arbeitsgericht (ArbG) Freiburg schließt sich der Auffassung des ArbG Köln an: Bei Auftreten von Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis mit einem schwerbehinderten Menschen sind Arbeitgeber auch in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, ein Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX durchzuführen. Ein Verstoß hiergegen kann eine verbotene Diskriminierung wegen der Schwerbehinderung indizieren und zur Unwirksamkeit einer Wartezeitkündigung führen (wie ArbG Köln v. 20.12.2023 – 18 Ca 3954/23, vgl. Ausgabe 2024/ 6).

Quelle: Beschluss des ArbG Freiburg v. 4.6.2024 - [2 Ca 51/24](#)

LAG Düsseldorf: keine Inflationsausgleichsprämie bei Elternzeit

Beim LAG Düsseldorf scheiterte eine Arbeitnehmerin in Elternzeit mit ihrer Klage auf Zahlung der tariflichen Inflationsausgleichsprämie. Dies sah der Tarifvertrag jedoch nicht vor. Darin sah die Klägerin eine Diskriminierung wegen des Geschlechts, weil weit überwiegend Frauen in Elternzeit gehen. Nach Ansicht des LAG durfte der Tarifvertrag jedoch eine Zahlung während der Elternzeit ausschließen.

Quelle: Beschluss des LAG Düsseldorf v. 14.8.2024 – 14 SLa 303/24 PM [10/2024](#)

BVerwG: Höchstmaßnahme bei IB-Mitgliedern

Das BVerwG bestätigte ein Urteil des Truppendienstgerichts, das einen früheren Zeitsoldaten aus dem Dienst entfernte wegen seiner aktiven Betätigung zugunsten der „Identitären Bewegung“.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 19.4.2024 - [2 WD 9.23](#)

BVerwG: Schriftform bei Nichtzulassungsbeschwerde

Das BVerwG bestätigte auch für WDO-Verfahren den Anwaltszwang bei Einlegung von Nichtzulassungsbeschwerden (§ 22b WBO). Da der Soldat das Rechtsmittel selbst per e-mail eingelegt hatte, wurde es als unzulässig verworfen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 19.4.2024 - [2 WNB 1.24](#)

BVerwG: Prozesskostenhilfe im WBO-Verfahren

Erfreulich für Soldaten mit geringem Einkommen oder beengten Verhältnissen: Die Bestimmungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 ff. ZPO sind nach einem Grundsatz-Beschluss des BVerwG auch im Wehrbeschwerdeverfahren gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 WBO anwendbar.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 19.6.2024 - [1 WB 41.23](#)

BFH: Aussetzungszinsen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem BVerfG die Regelung über die Höhe der Aussetzungszinsen bei Stundung von Steuerforderungen zur Prüfung vorgelegt. Das BVerfG hatte bereits die „Vollverzinsung“ von steuerlichen Nachforderungen (§ 233a AO) als verfassungswidrig überhöht beanstandet. Nun ver-

trat der BFH die gleiche Auffassung auch für Aussetzungszinsen bei Stundung und Aussetzung der Vollziehung im Fall eines Einspruchs (§ 237 AO). Die Unverhältnismäßigkeit der Höhe von 6 % p.a. greift allerdings nur in hartnäckigen Niedrigzins-Phasen.

Quelle: Beschluss des BFH v. 8.5.2024 –[VIII R 9/23](#) mit PM [034/24](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Der Aufsatzteil der „Personalvertretung“ präsentiert in Heft 8/ 2024 „Ein neues Personalvertretungsgesetz für Brandenburg“ (M. Förster), „Bedeutung und Auswirkungen des neuen Cannabisgesetzes für die Personalratstätigkeit“ (J. Richter) und soziologisch „Der Dienststellenleiter – Personalvertretungsrechtlicher „Kulminationspunkt“ in der Dienststelle“ (H. Steiner) sowie Anmerkungen von H. Bretschneider (zu BVerwG v. 1.2.2024 – 2 A 7.23) und unserem Senior E. Baden (zu OVG Magdeburg v. 6.2.2024 – 5 L 10/23).

Heft 8-9/ 2024 des „Personalrat“ behandelt Grundlagen der Arbeit im Personalrat mit „111 Antworten – nicht nur für neugewählte Personalräte“ (N. Sperling) sowie Grundlagen und Umfang der Verschwiegenheitspflicht (beide M. Mollet); hinzu kommen Erläuterungen zum EU-Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gemäß Richtlinie 2019/1158/EG (W. Daniels) und zur 10. Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (L. Kranz).

Die „Zeitschrift für Beamtenrecht“ (ZBR) 7-8/2024 bringt im Aufsatzteil „Anmerkungen zur Verschärfung des Disziplinarrechts“ (J.F. Lindner), „Einsatz von Leib und Leben als Dienstpflicht“ (B. Walter), das „Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldaten“ (Ch. Soll), einen „Appell an den Gesetzgeber in NRW: Wider die Ämterpatronage!“ (T. Immich) sowie die „Abgrenzung von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst – Ein Überblick über die aktuelle Rechtslage“ (K. Dörnenburg/ A. Koll).

In der NJW 2024, 2281 beschreibt Giesen in „Neue Regeln zur Betriebsratsvergütung“ die seit 25.7.2024 geltenden § 37 Abs. 4 S. 3–5 und § 78 S. 3 BetrVG.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Manche wollen witzig sein, können es aber nicht ganz. Diesmal ergaben sich als unfreiwillige aber hoffentlich irgendwann endende Schwerpunkt Thüringen und die Energiewende:

Der Thüringer Noch-MP [Ramelow](#) warnt seine Landeskinder dringend vor einem Missbrauch der Thüringer Verfassung durch die AfD, aber rechtzeitige Rechtsänderungen vor der Wahl mochte er nicht mehr eintüten. Eher will er sich in der aktuellen Verfassung einrichten und endlos auf kommissarischer

Regent machen – jedenfalls drohte er AfD-Anhängern, er „werde noch lange Ihr [Ministerpräsident](#) sein“ (als Chef einer Koalition, die keine 25 % der Stimmen bekommen hat?).

[Überraschung in Nordhausen](#): Der Stadtrat, in dem die AfD 12 von 30 Sitzen hält, wählte wild durcheinander. Den Vorsitz bekam die AfD im 2. Wahlgang mit 16:15; den 1. Stellvertreter die CDU mit 21 Stimmen, den 2. Stellvertreter holte eine freie Liste mit 19:11 gegen die AfD.

Die [SPD Thüringen](#) ließ ein mit KI gefaktes Video gegen CDU-Mann Voigt los, und zog es nach heftigem Shitstorm wieder betreten zurück.

Sonneborns „DIE PARTEI“ produzierte einen [Wahlwerbespot](#), der eine „Machtergreifung“ durch Höcke zelebrierte. Der MDR lehnte dessen Sendung ab, die PARTEI berief sich auf Satire und Kunstfreiheit, das VG Leipzig verpflichtete mit Beschluss vom 16.8.2024 – [1 L 473/24](#) den MDR zur Sendung, was das [OVG Bautzen](#) bestätigte. Der Spot sei so schwachsinnig, dass er als unernst erkannt werde.

Die AfD wollte bei ihrer Wahlparty unter sich bleiben, worauf mehrere „nicht nahe stehende“ Medien (taz, BILD, Spiegel, Welt) auf Zulassung klagten. Das [LG Erfurt](#) erließ die beantragten einstweiligen Verfügungen gegen die AfD. Nun überlegt diese, ob sie die offizielle Wahlparty am 1.9. absagt.

Und damit zur Klimawende a la Habeck: Vor Borkum soll ein großes Erdgasfeld angezapft werden (weil heftig billiger als US-LNG mit der Goldkante); dazu müssen Versorgungskabel durch das Wattenmeer verlegt werden, wogegen grüne Initiativen klagen. Das [VG Oldenburg](#) stoppte dies wegen einer ausstehenden Genehmigung. Kurz darauf erteilte die rot-grüne Landesregierung in Niedersachsen die Genehmigung. Nun tönt es aus der grünen Bundestagsfraktion in Berlin, die [Gasbohrung](#) müsse warten, weil erst noch das grüne Außenministerium ein Abkommen mit den Niederlanden aushandeln müsse. Noch Fragen, warum die Leute AfD wählen?

Das Umweltbundesamt (UBA) der Frau Lemke hat dann doch festgestellt, dass [Holzheizungen](#) CO2 ausstoßen – der dortige „Energierechner“ feindet sie nun als „klimaschädlich“ an.

Der hochgelobte [Solarboom](#) hat physikalisch zwangsläufige Folgen: Die Sonne scheint stromtechnisch zu den falschen Zeiten. Inzwischen droht im Netz Überladung durch PV-Anlagen täglich mittags, außer bei Regen.

In vierstelliger Zahl fliegen vermeintlich politisch verfolgte [Afghanen](#) auf „Heimurlaub“, indem sie im Iran „dual entry visa“ erwerben und dann in Teheran den Flieger Richtung Kabul wechseln, so dass es im deutschen Passersatz keine Stempel aus AFG gibt. Wo ist die Verfolgung?

Uraufführung in Deutschland: Als Vorsitzender einer Ampel-Partei bezeichnet Grünen-Chef [Nouripour](#) die Ampel selbst als „Übergangskoalition“, während als amtlich anerkannte Parteilinke [Fraktionschefin](#) Dröge offiziell mit Merzens CDU kuscheln gehen möchte. Aber wie bei der FDP: Scholz soll sie bitte rauswerfen, zum selbst gehen reicht es nicht.

Konservative Medien zeigen inzwischen auf, dass die [correctiv-Recherche](#) zu dem Potsdamer Treffen

eher eine Politikampagne mit vielen Halbwahrheiten und wenig harten Fakten war, und dass die Masse der Presse einschließlich öffentlichem TV in Punkto Überprüfung einen Aussetzer hatte.

Neues aus dem Bandler-Block: Cannabis, Personallage, Tradition

Der Cannabis-Erlass des BMVg fördert in der Analyse Stilblüten zutage. Während aktiven Soldaten Kiffen in und außer Dienst verboten wird, angeblich wegen des Zugangs zu Waffen, dürfen Beamte, Arbeitnehmer und Reservisten außer Dienst zu Hause sehr wohl kiffen und dann mit Rest-THC dienen. Bewaffnete zivile STAN-Wache dann wohl auch. So generiert die ministerielle Heuchelei dann auch eine bewegte Diskussion bei Wiegold auf <https://augengeradeaus.net>.

Vermutlich lässt sich mit Kraut auch die „Trendwende Personal“ besser ertragen. So stocken aktuell Weiterverpflichtungen bei Offizieren, weil das BAPersBw bei einem Fehl von 20.000 angeblich [zu wenig Planstellen](#) hat. So schaffte es das Amt, im Juni die Ist-Stärke sogar [unter 180.000 aktive Soldaten](#) zu drücken. Aber es geht sicher noch tiefer. Beitrag dazu: Nach der Aufhebung der „wehrmedizinischen“ CoViD-19-[Impfpflicht](#) berichten die WDA, dass sie auf Weisung BMVg alle „Impfverweigerer“ weiter vor Gericht schleifen sollen. Aktuell sind bei den TDG 72 derartige WDO-Verfahren anhängig.

Inzwischen entschieden sind die neuen B9-Kommandos, Gewinner die Herren Sollfrank, Bodemann, Rohrschneider.

Letzterer hinterließ im BMVg als Abschiedsgeschenk einige Ergänzungen zum [Traditionserlass](#), die wohl versehentlich öffentlich wurden. Nach heftiger öffentlicher Debatte zog die [Leitung BMVg](#) den unerbetenen Beitrag zur Kriegstüchtigkeit zurück.

An anderer Stelle geht es voran: [IRIS-T](#) wurde für die Luftwaffe abgenommen, nachdem die Einsatzreife quasi in UKR nachgewiesen wurde.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönlichkeitsvertretungsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschrittsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

